

befreiheit wird auf ein Ausmass innerhalb der gesetzlichen Schranken reduziert.²¹¹ Nach Auffassung des StGH liegt es geradezu in der Natur der Sache, dass komplexe Materien wie Handel und Gewerbe von verschiedenen Gesichtspunkten her gesetzlicher Regelungen bedürfen.²¹² Die hier zum Ausdruck kommende *prädominante Schrankenperspektive* verwehrte dem StGH bis in die jüngere Zeit hinein ein angemessenes dogmatisches Verständnis der grundrechtlichen Gewährleistung der Handels- und Gewerbebefreiheit. Paradigmatisch ist hierfür die Feststellung, die Konzessionspflicht für den Apothekerberuf sei überhaupt "kein Eingriff".²¹³ Ohne nähere Reflexion über die Legitimität der gesetzlichen Einschränkungen wurden auf diese Weise zahlreiche Verkürzungen der grundrechtlichen Freiheit für zulässig erklärt.²¹⁴

bb) Der Perspektivenwechsel in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

Erst in den 80er Jahren setzt sich ein einschneidender Wandel der Problemperspektive durch. Namentlich die Entscheidungen zur Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbegeossenschaft markieren dabei die grundlegende Änderung der Judikatur des StGH. Die blosse Existenz einschlägiger Staatsaufgabennormen – z.B. Art. 14, 19, 20, 27 Abs. 2 LV – legitimiert nun nicht mehr automatisch grundrechtsbeschränkende Eingriffe. Es handele sich insoweit lediglich um programmatische Normen,²¹⁵ die zwar für die Auslegung anderer Verfassungsbestimmungen durchaus bedeutsam sein könnten, welche aber nicht generell den Staat ermächtigten, in den genannten Bereichen von den Grundrechtsvor-

²¹¹ S. dazu StGH 1963/1 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 204 (206).

²¹² S. StGH 1983/7 – Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 1984, 74/76; s. auch speziell im Blick auf die Tätigkeit eines Rechtsagenten – Entscheidung vom 4. Dezember 1947, ELG 1947–1954, 212 (220); nicht veröffentlichte Entscheidung vom 15. Dezember 1948, S. 4 f.

²¹³ Entscheidung vom 14. Dezember 1950, ELG 1947–1954, 230 (235).

²¹⁴ S. beispielsweise Entscheidung vom 15. Dezember 1948, ELG 1947–1954, 207 (212); Entscheidungen vom 14. Dezember 1949, aaO, S. 224 f. und 228 f.; Entscheidung vom 12. Juli 1950, aaO, S. 237 (240); Gutachten vom 27. März 1957, ELG 1955–1961, 118 (119).

²¹⁵ Diese Formulierung ist indes zumindest missverständlich. Die genannten Normen sind zweifelsohne Kompetenzvorschriften mit unmittelbarer Normativität.